

Wegleitung zur Prüfungsordnung

Berufsprüfung für Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer

vom 1. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	ZWECK DER WEGLEITUNG	3
1.2	BERUFSBILD	3
1.3	KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG (QS-KOMMISSION)	3
2	INFORMATIONEN ZUM ERLANGEN DES FACHAUSWEISES	4
2.1	ADMINISTRATIVES VORGEHEN	4
3	ZULASSUNGSBEDINGUNGEN	5
4	MODULBESCHREIBUNGEN	5
4.1	ÜBERSICHT ÜBER DIE MODULE	6
4.2	MODULPRÜFUNGEN / KOMPETENZNACHWEISE	6
4.3	GÜLTIGKEITSDAUER DER MODULABSCHLÜSSE	6
4.4	ORGANISATION, ZUGANG ZU DEN MODULPRÜFUNGEN, DURCHFÜHRUNG	7
5	ABSCHLUSSPRÜFUNG	7
5.1	ADMINISTRATIVES VORGEHEN	7
5.2	ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG	8
5.3	FESTLEGUNG DER AUFGABEN FÜR DIE ZWEI PRÜFUNGSTEILE. FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
5.4	VORGABEN ZU DEN ZWEI PRÜFUNGSTEILEN	8
5.5	RAHMENBEDINGUNGEN	9
5.6	BESCHWERDE AN DAS SBF1	10
6	GENEHMIGUNG DER WEGLEITUNG	10
7	LISTE DER ANHÄNGE	10
	<i>Anhang 1 – Übersicht über die Handlungskompetenzen Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer</i>	11
	<i>Anhang 2 - Glossar</i>	12
	<i>Anhang 3 – Module (separate Dokumente, siehe auch www.codoc.ch)</i>	12
	<i>Anhang 4 – Ablaufplan Abschlussprüfung (separates Dokument)</i>	12

1 Einleitung

Gestützt auf Ziffer 2.2.1 Bst. a der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Forstmaschinenführerinnen / Forstmaschinenführer erlässt die QS-Kommission die vorliegende Wegleitung.

Der eidgenössische Fachausweis Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer wird durch die bestandene Berufsprüfung erworben. Mit der Berufsprüfung werden die im Qualifikationsprofil dargestellten, in den Modulbeschreibungen aufgeführten und in der Berufspraxis vertieften Kompetenzen vernetzt geprüft. Diese Kompetenzen wurden durch Fachleute der Waldbranche ermittelt und zu einem Kompetenzprofil zusammengefasst. Der Fokus lag dabei auf alltäglichen Arbeitssituationen, die eine Forstmaschinenführerin / ein Forstmaschinenführer nach Bestehen der Berufsprüfung bei der Ausübung des Berufes bewältigen muss.

1.1 Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung ermöglicht den Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen einen Einblick in wichtige Aspekte der eidgenössischen Berufsprüfung für Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer. Sie beruht auf der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer vom 18.12.2014.

Die Wegleitung beinhaltet:

- Alle wichtigen Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Berufsprüfung
- Informationen zu den Modulen und Modulprüfungen
- Eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Berufsprüfung

1.2 Berufsbild

Das Berufsbild ist in der Prüfungsordnung unter Kapitel 2 beschrieben. Die Kompetenzen der Forstmaschinenführerin / des Forstmaschinenführers sind im Anhang zu dieser Wegleitung in der Tabelle „Übersicht der Kompetenzen“ dargestellt.

1.3 Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung und der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QSK Wald) übertragen. Die QSK Wald setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der OdA-Wald Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Die QSK Wald setzt für die Durchführung der Berufsprüfung eine Prüfungsleitung ein. Diese ist für die organisatorische Umsetzung, die Begleitung der Expertinnen und Expertenvor Ort und die Beantwortung von Fragen der Prüfungskandidatinnen und -kandidatenvor Ort verantwortlich. Die Prüfungsleitung sammelt die Noten der Prüfungsteile und berechnet die Prüfungsnote gemäss Vorgaben der Prüfungsordnung. Sie präsentiert den Vertretern und Vertreterinnen der QSK Wald den Verlauf der Berufsprüfung in einer Notensitzung und stellt die Anträge zur Erteilung des Fachausweises.

Die Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten, wovon höchstens ein Dozent / eine Dozentin der betreffenden vorbereitenden Kurse, beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Noten fest. Sie nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Noten fest.

Die Kandidatinnen / Kandidaten erhalten 56 Tage vor Beginn der Berufsprüfung das Programm der Prüfungen mit einem Verzeichnis der Experten und Expertinnen. Sie können bis 42 Tage vor Prüfungsbeginn ein Ausstandbegehren an die QSK Wald einreichen. Das Ausstandbegehren ist zu begründen.

Die QSK Wald kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung an ein Sekretariat übergeben. Für Fragen und Auskünfte können sich die Kandidatinnen / Kandidaten an das Prüfungssekretariat wenden. Kontaktadresse des Prüfungssekretariats ist: QSK-Wald, c/o Codoc, Postfach 339, 3250 Lyss

2 Informationen zum Erlangen des Fachausweises

Um den Fachausweis Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer zu erlangen, müssen verschiedene Bedingungen erfüllt sein. Im folgenden Kapitel wird dargestellt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, und wie die Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen schrittweise vorgehen können.

2.1 Administratives Vorgehen

Folgende Schritte müssen für eine erfolgreiche Anmeldung zur Abschlussprüfung beachtet werden. Diese sind aus der Sicht der Kandidatinnen und Kandidaten dargestellt:

Schritt 1: Ausschreibung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird mindestens **6 Monate** vor Prüfungsbeginn ausgeschrieben. Diese Ausschreibung informiert die Kandidatinnen und Kandidaten über:

- Prüfungsdaten (Zeitraum, in dem die Prüfung stattfindet)
- Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- Anmeldefrist
- Ablauf der Prüfung

Termine und Formulare sind im Internet unter www.codoc.ch zu finden bzw. zu beziehen.

Schritt 2: Prüfen, ob die Anmeldung erfolgen kann

Die Anmeldung zur Berufsprüfung erfolgt in der Regel vor dem Praktikumsmodul. Die Kandidatinnen / Kandidaten haben zu diesem Zeitpunkt alle andern erforderlichen Module absolviert. Die Kandidatinnen / Kandidaten prüfen, ob sie die Zulassungsbedingungen erfüllen, die unter Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung aufgeführt sind. Liegen alle erforderlichen Nachweise (mit Ausnahme des Zertifikats für das Praktikumsmodul) vor, so kann die Anmeldung eingereicht werden. Das Zertifikat des Praktikumsmoduls wird von der Kandidatin / dem Kandidaten nach Beenden des Praktikums nachgereicht.

Schritt 3: Anmeldung zur Berufsprüfung

Zur Anmeldung verwenden die Kandidatinnen / Kandidaten das vorgegebene Formular. Der Anmeldung sind beizulegen:

- Eine Zusammenstellung über die berufliche Ausbildung und Praxis;
- Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- Kopien der geforderten Modulabschlüsse oder Gleichwertigkeitsbestätigungen; das Zertifikat des Praktikumsmoduls kann nach Beenden des Praktikums nachgereicht werden.
- Angabe der Prüfungssprache;
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).

Schritt 4: Entscheid über die Zulassung

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten spätestens einen Monat nach der Anmeldung den schriftlichen Entscheid über die Zulassung. Bei einem ablehnenden Entscheid werden eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung angeführt.

Der Zulassungsentscheid erfolgt unter Vorbehalt, wenn nicht alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Dieser Vorbehalt bezieht sich auch auf das noch fehlende Zertifikat des Praktikumsmoduls, das zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vorliegt. Für das betreffende Modul müssen die Kandidaten aber bei der Anmeldung zur Prüfung eingeschrieben sein. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist zudem die fristgerechte Einreichung der Praxisarbeit sowie die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

Schritt 5: Beginn der Praxisarbeit und Festlegung des Prüfungstermins

Sobald die Bestätigung der Zulassung zur Prüfung vorliegt, kann der Kandidat mit der Praxisarbeit beginnen. Der Kandidat bearbeitet die Aufgabe (Erarbeiten einer Dokumentation zu einem im Betrieb mit der eigenen Maschinen ausgeführten Holzschlag) während eines Zeitraums von 3 Monaten und erstellt einen 12 bis 15 Seiten umfassenden Bericht (ohne Deckblätter und Anhänge von höchstens 10 Seiten). Der Bericht zur Praxisarbeit ist 3 Monate nach der Bestätigung der Zulassung bei der Geschäftsstelle der QSK Wald einzureichen. Die QSK Wald legt in Absprache mit Experten, Kandidat und Prüfungsbetrieb den Prüfungstermin fest. Dieser kann frühestens 4 Monate nach dem Zulassungsentscheid stattfinden.

Schritt 6: Einzahlung der Prüfungsgebühr

Die Kandidatinnen / Kandidaten entrichten nach erfolgter Zulassung zur Berufsprüfung die Prüfungsgebühr.

Schritt 7: Erhalt des Aufgebots

Die Kandidatinnen / Kandidaten erhalten mindestens 56 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung ein Aufgebot. Dieses beinhaltet:

- Das Prüfungsprogramm der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
- Die Angabe des genauen Termins und der Adresse für die Abgabe der Praxisarbeit.
- Das Verzeichnis der Experten und Expertinnen.

Schritt 8: Bei Bedarf Ausstandbegehren formulieren

Die Kandidatinnen / Kandidaten können bis mindestens 42 Tage vor Prüfungsbeginn ein Ausstandbegehren bei der QSK Wald einreichen. Das Begehren ist zu begründen.

3 Zulassungsbedingungen

Für die Zulassungsbedingungen gilt Ziffer 3.3.1 der Prüfungsordnung.

Die geforderte Berufserfahrung muss vor dem Zulassungsentscheid nachgewiesen sein.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens 4 Monate vor Beginn der Prüfung über den Zulassungsentscheid in schriftlicher Form informiert.

Bei einer Zulassung mit Vorbehalt muss die Kandidatin oder der Kandidat das fehlende Zertifikat des Praktikumsmoduls spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der Geschäftsstelle der QSK Wald nachreichen. Wird das fehlende Zertifikat nicht termingerecht nachgereicht, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen.

4 Modulbeschreibungen

Die Grundstruktur der Ausbildung entspricht dem Modell „Berufsprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung“.

Bevor die Kandidatinnen / Kandidaten die Berufsprüfung antreten können, müssen sie die in der Prüfungsordnung aufgelisteten Module bestanden haben.

4.1 Übersicht über die Module

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen die Abschlüsse aller Pflichtmodule vorliegen:

Pflichtmodule (Kompetenznachweise aller Module)	Grundlagenmodule	E16	Holzschlagorganisation und Arbeitsverfahren
		E19	Holzbereitstellung
		E22	Unterhalt von forstlichen Maschinen und Geräten
		G5	Betriebsmittel und Infrastruktur
	Transfermodule	E9	Maschineneinsatz in mechanisierten Verfahren
		I3	Praktikum als Forstmaschinenführer/in

Die Module sind in separaten Dokumenten (siehe Anhang 3 zur Wegleitung) detailliert beschrieben.

4.2 Modulprüfungen / Kompetenznachweise

Die Kandidatinnen / Kandidaten absolvieren 6 obligatorische Modulprüfungen.

Alle Modulprüfungen werden mit einer Note bewertet, ausgenommen das Modul I3: Praktikum Forstmaschinenführer. Dieses wird mit erfüllt oder nicht erfüllt abgeschlossen. Für die definitive Zulassung zur Berufsprüfung ist ein erfolgreicher Abschluss der 6 Pflichtmodule zwingend.

Die Modulprüfungen sind in den jeweiligen Modulidentifikationen unter der Rubrik Kompetenznachweis umfassend und detailliert beschrieben.

Durchführung der Modulprüfungen

Den Prüfungen liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

- Die Durchführung der Modulprüfungen ist Sache der Modulanbieter.
- Sie werden aufgrund der jeweiligen Vorgaben (Ziele, Anforderungen, Erfolgskriterien) beurteilt und bewertet.
- Die für die Prüfung geforderten Dossiers sind dem Modulanbieter gemäss dessen Terminangaben einzureichen.
- Die Rechtsmittel werden vom Modulanbieter geregelt.
- Die Modalitäten zur Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen werden vom Modulanbieter geregelt.

Resultate der Modulprüfungen

Die Resultate werden für jedes Modul in einem Dokument „Modulzertifikat“ festgehalten. Diese Dokumente sind der Anmeldung zur Berufsprüfung beizulegen. Die Modalitäten für die bei Ablauf der Anmeldefrist noch laufenden Module sind unter Ziffer 3 „Zulassungsbedingungen“ der Wegleitung geregelt.

Gleichwertige Lernleistungen werden von der QSK Wald anerkannt und mit einem Gleichwertigkeitszertifikat bestätigt.

4.3 Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse

Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls ist dieses während 10 Jahren als Zulassung zur Abschlussprüfung gültig. Stichtag ist der Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung.

4.4 Organisation, Zugang zu den Modulprüfungen, Durchführung

Die Punkte..

- Ausschreibung
- Zugang
- Durchführung
- Organisation

... der Modulprüfungen werden von den einzelnen Bildungsanbietern geregelt.

5 Abschlussprüfung

Die Kandidatinnen / Kandidaten können die Abschlussprüfung antreten, wenn sie über die Kompetenznachweise der vorgegebenen Module verfügen. Folgende Rahmenbedingungen liegen der Abschlussprüfung zugrunde:

Die Abschlussprüfung ist gemäss Ziffer 5.1 der Prüfungsordnung wie folgt strukturiert:

<i>Prüfungsteile</i>	<i>Positionen</i>	<i>Gewichtung der Positionen zur Berechnung der Note des Prüfungsteils</i>	<i>Gewichtung Prüfungsteile zur Berechnung der Gesamtnote</i>
1 – Praxisarbeit	<u>Position 1.1 (praktisch/schriftlich)</u> Erarbeiten einer Dokumentation zu einem während des Praktikums im Betrieb ausgeführten Holzschlag.	1	2
	<u>Position 1.2 (mündlich):</u> Präsentation der Praxisarbeit und Expertengespräch im Rahmen der Prüfung.	1	
2 – Prüfungsarbeit	<u>Position 2.1 (praktisch)</u> Praktische Prüfung in konkreter Arbeitssituation. Einsatz der eigenen Forstmaschine in einem vorbereiteten Holzschlag gemäss Arbeitsauftrag	3	3
	<u>Position 2.2 (mündlich)</u> Selbstevaluation der ausgeführten Arbeit und Reflexion des eigenen Verhaltens im Rahmen eines Expertengesprächs.	1	

Bei der Abschlussprüfung werden die in der „Übersicht der Kompetenzen“ (Anhang1) dargestellten, in den Modulbeschreibungen aufgeführten und in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen anhand vernetzter Aufgaben der Berufstätigkeit geprüft. Dabei werden die zentralen Kompetenzen aus allen Modulen abgedeckt.

Die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden aufgrund der jeweiligen Vorgaben (Ziele, Auftrag) anhand der Erfolgskriterien beurteilt und bewertet.

5.1 Administratives Vorgehen

Alle organisatorischen Angaben zur Berufsprüfung sind unter www.codoc.ch verfügbar.

5.2 Organisation und Durchführung

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen. Die QSK Wald legt in Absprache mit der Prüfungsleitung die allgemeinen Vorgaben und Aufgaben der Praxisarbeiten und der Prüfungsarbeit fest. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten diese 4 Monate vor dem Prüfungstermin zugestellt.

Mit den zwei Prüfungsteilen werden die Kernkompetenzen der Forstmaschinenführerin / des Forstmaschinenführers vernetzt im praktischen Kontext geprüft.

Nachfolgend werden die Vorgaben zu den zwei Prüfungsteilen detailliert beschrieben.

5.3 Vorgaben zu den zwei Prüfungsteilen

5.3.1 Prüfungsteil 1: Praxisarbeit

Die QSK Wald legt in Absprache mit der Prüfungsleitung die individuelle Aufgabenstellung der Praxisarbeit fest. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten diese 4 Monate vor dem Prüfungstermin zugestellt.

Die Praxisarbeit vernetzt allgemeine und berufliche Handlungskompetenzen anhand einer konkreten Praxisaufgabe. Sie umfasst die Darstellung und Analyse der Aufgabe, die Entwicklung von Lösungsvarianten mit den Auswahl- und Entscheidungskriterien für zu realisierende Lösung, die Planung und Massnahmen der Lösung sowie die Ausführung, die Kontrolle und Auswertung der Lösung mit Kriterien zu deren Evaluation. Die Projektarbeit schliesst mit einer Reflexion ab.

Die Kandidatinnen / Kandidaten orientieren sich dabei an folgender Struktur (nach IPERKA plus R):

1. **Informieren:** Darstellung der Ausgangslage / Praxissituation oder des Auftrages mit Analyse der Problemstellung und Ableiten der zentralen Fragestellungen.
2. **Planen:** Skizzieren und Vergleichen von mindestens 3 Lösungsvarianten Auswahlkriterien zur Festlegung der zu realisierenden Variante.
3. **Entscheiden:** Lösungsentscheid, Vorgehen und Zeitplan, Kosten, Umsetzungskonzept, Evaluationskriterien.
4. **Realisieren:** Vorhaben nach Vorgaben/Entscheiden ausführen (Vorgehen, Termine, Budget).
5. **Kontrollieren/prüfen:** Vergleich Soll-Ist? Ziel erreicht? Einhaltung der Vorgaben?
6. **Auswerten:** Erfolge (was ist gelungen), Mängel, Verbesserungspotential, Hindernisses.
7. **Reflexion** über die Praxisarbeit (Selbstevaluation des Ergebnisses, Bearbeitungsablauf, Erfolge, Schwierigkeiten, Erkenntnisse und Folgerungen für weitere Projekte).

Die Kandidatinnen / Kandidaten dokumentieren ihre Prüfungsarbeit in Form eines 12 -15 Seiten (exklusiv Deckblätter und Anhänge von höchstens 10 Seiten) umfassenden Berichts und reichen diesen 1 Monat vor der Abschlussprüfung ein.

Im Rahmen der Schlussprüfung präsentieren die Kandidatinnen / Kandidaten das Ergebnis der Praxisarbeit vor zwei Expertinnen/Experten und beantworten deren Fragen.

Bewertung der Praxisarbeit

Die Praxisarbeit wird aufgrund der Aufgabenstellung anhand der Kriterien **Ergebnis** (Zielkonformität, Vollständigkeit, Brauchbarkeit, Qualität, Darstellung, fachliche Richtigkeit), **Arbeitsablauf** (Logik, Systematik, Vollständigkeit, Methoden), **Selbständigkeit** (Analyse, Information, Vorbereitung, Planung, Entscheidungen, Argumentation, Selbstevaluation, Reflexion) durch zwei Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten beurteilt und bewertet.

Die schriftliche Praxisarbeit wird mit einer Positionsnote (1.1) bewertet. Die Präsentation und das Expertengespräch werden mit einer Positionsnote (1.2) bewertet. Die Prüfungsleitung berechnet die Note für den Prüfungsteil 1 als Mittel der zwei Positionsnoten.

5.3.2 Prüfungsteil 2: Prüfungsarbeit

Im Rahmen der praktischen Prüfung bewältigen die Kandidatinnen/Kandidaten als Prüfungsaufgabe eine konkrete vernetzte Arbeitssituation. Die Prüfung umfasst die drei Phasen Vorbereitung (Information zum Arbeitsauftrag, Gefahren, Arbeitsmittel, Personal, Sicherheitsmassnahmen, Kostenschätzung, Notfallorganisation, Planung, Detailorganisation, Wahl der Maschine), Ausführung (Detailorganisation, Einsatz der Maschine, Sicherheit) und die Auswertung (Vergleich Ziel-Ergebnis, qualitative und quantitative Erfolgskontrolle, Reflexion, Expertengespräch).

Bewertung der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung wird aufgrund der Vorgaben (Auftrag) anhand der Kriterien **Ergebnis** (Vollständigkeit, Brauchbarkeit, Qualität, Zielkonformität), **Arbeitsprozess** und **-ausführung** (Organisation, Vollständigkeit, Systematik des Arbeitsablaufs, Methoden, Sicherheit), **Selbständigkeit** (Analyse, Information, Vorbereitung, Planung, Entscheidungen, Argumentation, Selbstevaluation, Reflexion) durch zwei Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten beurteilt und bewertet. Die Kandidatinnen / Kandidaten erhalten für diesen Prüfungsteil eine Note.

5.4 Rahmenbedingungen

Sprache

Die Abschlussprüfung wird mindestens alle zwei Jahre, in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch durchgeführt.

Zugelassenes Material

Zur Prüfung wird zusätzliches Material in Form von persönlichen Unterlagen zugelassen.

Notengebung

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen. Diese Prüfungsteile bestehen aus zwei Positionen. Aus dem Durchschnitt der Positionsnoten ergibt sich die entsprechende Note des entsprechenden Prüfungsteils.

Die Gesamtnote entspricht dem gewichteten Durchschnitt der Noten der zwei Prüfungsteile (gemäss Ziffer 5.1 Prüfungsordnung).

Jede Prüfungsaufgabe wird anhand eines von der QSK Wald genehmigten Beurteilungsblattes beurteilt. In diesem Beurteilungsblatt sind die zentralen Beurteilungskriterien und Indikatoren aufgeführt.

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Notengebung erfolgt aufgrund der SBBK-Vorgaben. Es sind nur ganze und halbe Noten zulässig. Die Note 4,0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen.

Bestehensregeln

Die Bestehensregeln sind in der Prüfungsordnung festgelegt (Ziffer 6.4).

5.5 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 1'600.- Sie muss bis 11 Wochen vor dem Prüfungstermin einbezahlt werden.

Für Repetenten beträgt die Prüfungsgebühr:

- Wiederholung des Prüfungsteils 1: Fr. 1'000.-
- Wiederholung des Prüfungsteils 2: Fr. 1'300.-
- Wiederholung der ganzen Prüfung: Fr. 1'600.-

5.6 Beschwerde an das SBFI

Gegen Entscheide der QSK Wald wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin und deren Begründung enthalten. Das Merkblatt für eine Beschwerde kann unter www.sbf.admin.ch bezogen werden.

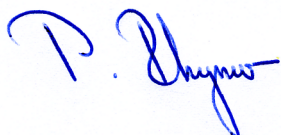
Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

6 Genehmigung der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung wurde von der QSK Wald an Ihrer Sitzung vom 24. März 2015 verabschiedet.

Lyss, 24.03.2015

Der Präsident / Die Präsidentin der QSK Wald



Patrik Rhyner

7 Liste der Anhänge

Anhang 1 – Übersicht über die Kompetenzen Forstmaschinenführerin / Forstmaschinenführer

Anhang 2 – Glossar (Folgesseite)

Anhang 3 – Module (separates Dokument)

→ siehe www.codoc.ch > Weiterbildung > modulare Weiterbildung > Forstmaschinenführer/in

Anhang 4 – Ablaufplan Abschlussprüfung (grafische Übersicht als separates Dokument)